

- Vorentwurf der Begründung -

Gebiet südlich der Schlossruine Pansewitz, Gemarkung Pansewitz, Flur 1, Flurstücke: 39/1, 39/2, 40/1 bis 40/5 und 41/1 bis 41/5

Auftraggeber



Gemeinde Kluis
über Amt West-Rügen
Dorfplatz 2
18573 Samtens

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	3
1.1 Bedeutung und langfristiges Planungskonzept	3
1.2 Abgrenzung des Plangebiets	4
1.3 Kartengrundlage	5
1.4 Rechtsgrundlagen	5
1.5 Bestandteile der Änderung	6
2. Einordnung in die übergeordnete Planung	7
2.1 Gutachterliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern	7
2.2 Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern-Rügen.....	7
2.3 Landschaftsplan der Gemeinde Kluis	7
2.5 Schutzgebiete	8
3. Städtebauliche Bestandsaufnahme	10
3.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation	10
3.2.1 Biotope/Geotope.....	10
3.2.2 Waldflächen.....	10
3.2.4 Gewässer	10
4. Prüfung der Standortalternative	11
5. Darlegungen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans	12
5.1 Bisherige Darstellungen in der wirksamen Fassung.....	12
5.2 Darstellung in der 6. Änderung	12
5.3 Erschließung und Bestandsleitungen	12
5.4 Auswirkungen der Planung.....	13
5.5 Flächenbilanz	13
7. Zusammenfassung	14
Quellen und Gesetzte / Verordnungen	15

1. ALLGEMEINES

Die Gemeinde Kluis beabsichtigt die Schaffung einer bauplanrechtlichen Voraussetzung zum Bau von Wohngebäuden bzw. dem Ausbau bestehender Gebäude in der Ortschaft Pansewitz südwestlich der Schlossruine Pansewitz. Da der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde den Bereich des Bebauungsplans Nr. 8 als Mischgebiet darstellt, ist eine Entwicklung aus diesem gem. § 8 Abs. 2 BauGB folglich nicht möglich, sodass eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren notwendig ist. Dazu wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Kluis in ihrer Sitzung am 19.10.2023 die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 8 gemäß § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen.

1.1 Bedeutung und langfristiges Planungskonzept

Die Gemeinde Kluis ist Teil des Landkreises Vorpommern-Rügen und wird durch das Amt Westrügen betreut. Dieses wird durch die Gemeinden Seebad Altefähr, Schaprode, Kluis, Trent, Neuenkirchen, Ummanz, Gingst, Ramin, Hiddensee, Dreschwitz und Samtens gebildet. Die Gemeinde Kluis befindet sich im Westen der Insel Rügen und wird umgeben von den Nachbargemeinden:

- Im Norden: Trent und Rappin,
- Im Westen: Gingst,
- Im Süden: Parchtitz,
- Im Osten: Stadt Bergen auf Rügen und Patzig.

In der etwa 21,5 Quadratkilometer¹ großen Gemeinde leben etwa 408 Einwohner². Sie liegt am Duwenbeek im Mutterland der Insel Rügen etwa 8 km nordwestlich der Stadt Bergen auf Rügen und 2,5 km östlich von Gingst. Zu Kluis gehören die Ortsteile Gagern, Pansewitz, Silenz und Schweikvitz.

Innerhalb des Geltungsbereichs der 6. Änderung sollen die bestehenden Gebäude gegebenenfalls ausgebaut und weitere neue Wohngebäude geschaffen werden. Diese sollen dem Gebietscharakter der Ortschaft Pansewitz entsprechen.

¹ Kluis, Wikipedia. <https://de.wikipedia.org/wiki/Kluis> (Stand: 15.08.2023)

² Statistische Berichte: Bevölkerungsstand der Kreise, Ämter und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern, Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, 31.12.2022.

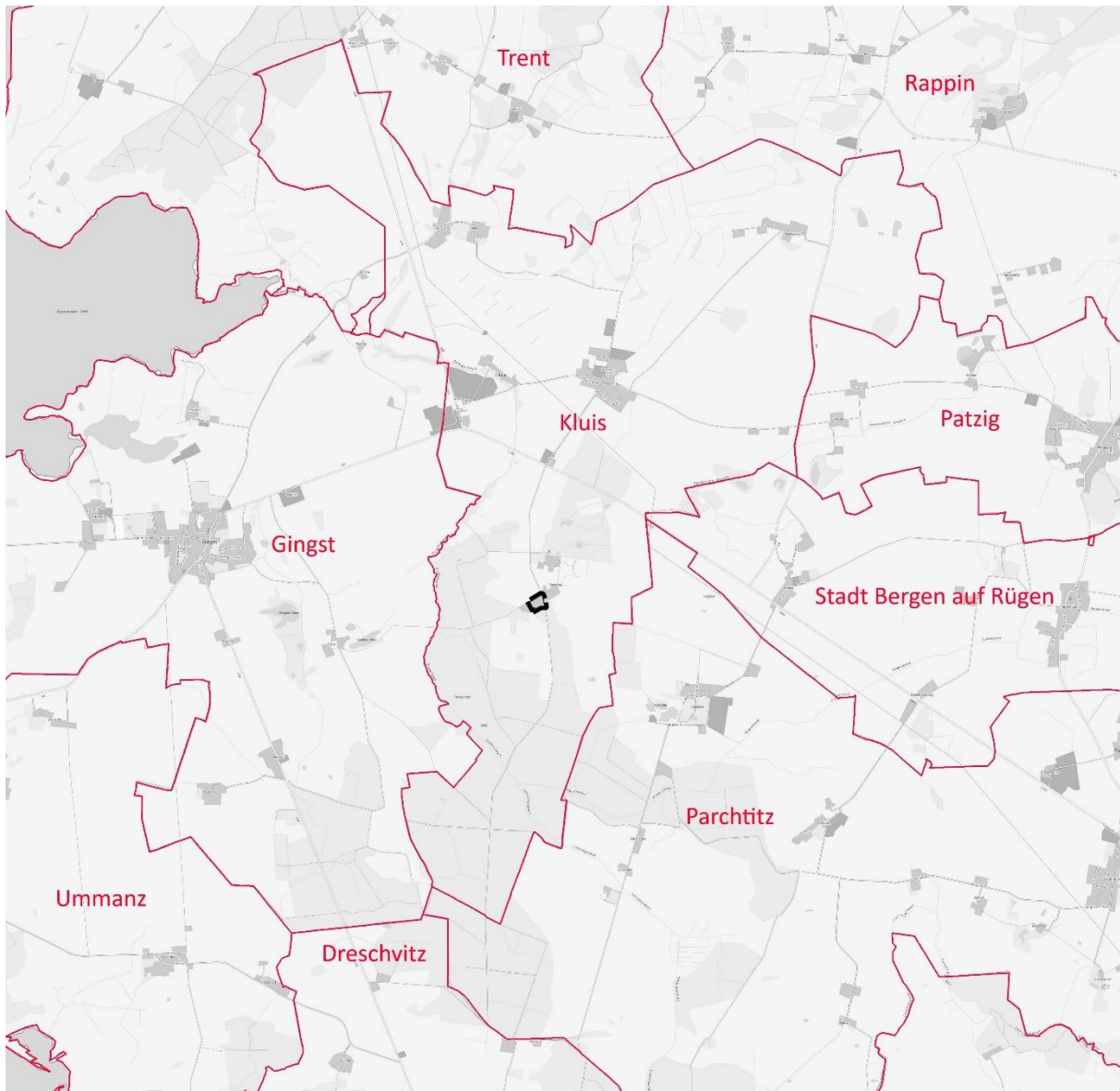


Abbildung 1: Nachbargemeinden der Gemeinde Kluis. (Quelle: WebAtlasDE, Verwaltungsgrenzen MV und Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Stand 15.08.2023. Verändert durch blfa Thomas Nießen.)

1.2 Abgrenzung des Plangebiets

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich im südlichen Teil der Gemeinde Kluis südlich der Schlossruine Pansewitz. Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: durch Straße „Pansewitz“ und daran angrenzende Ackerflächen
- Im Westen: durch ein unbebautes Grundstück
- Im Süden: durch Waldflächen
- Im Osten: durch eine sonstige Straße

Flurstücke: 39/1 und 39/2 teilweise, 40/1 bis 40/3 und 41/1 bis 41/3, Flur 1, Gemarkung Pansewitz

Das Plangebiet umfasst eine Größe von etwa **0,6 ha**.



Abbildung 2: Räumlicher Geltungsbereich der 6. Änderung und Flurstücke. (Quelle: Digitales Orthophoto und MV Flurstücke/Grundstücke ALKIS, Stand 16.11.2023. Verändert durch blfa Thomas Nießen.)

1.3 Kartengrundlage

Als Kartengrundlage für die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans dient der rechtgültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Kluis vom 06. Juli 1994.

1.4 Rechtsgrundlagen

Mit der Verordnungsermächtigung des § 2 BauGB sind Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen. Die Befugnis und die Pflicht zur Planaufstellung regelt § 1 Abs. 3 BauGB. Die zweistufige Bauleitplanung gliedert sich in die vorbereitende Bauleitplanung: den Flächennutzungsplan und die verbindliche Bauleitplanung: den Bebauungsplan.

Die Inhalte eines Bebauungsplans werden in § 9 BauGB näher definiert. Der Darstellungskatalog ist jedoch nicht abschließend. Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist in ihrer geltenden Fassung zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, die zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033).

1.5 Bestandteile der Änderung

Die 6. Flächennutzungsplanänderung umfasst die plangrafische Darstellung im Maßstab 1: 10.000. Die Biotoptypenkartierung und der Umweltbericht werden nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 erarbeitet.

2. EINORDNUNG IN DIE ÜBERGEORDNETE PLANUNG

Die Städte und Gemeinden sind nach § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet, ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung werden im Landesraumentwicklungsprogramm M-V und im Regionalen Raumentwicklungsprogramm der Region Vorpommern festgelegt. Die Einordnung in die Raumentwicklungsprogramme erfolgt auf Grundlage der landesplanerischen Stellungnahme des Amts für Raumordnung gemäß § 17 LPlG.

2.1 Gutachterliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

Das Gutachtliche Landschaftsprogramm³ stellt die übergeordneten, landesweiten Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes dar. Für den Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kluis stellt das Gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommerns in den Plankarten folgende Informationen bereit: Das Plangebiet wird der Landschaftszone „Nördliches Insel- und Boddenland“ aber ohne ausgewähltem Gewässer-, Wald- und Moorlebensraum zugeordnet. Die Landnutzung beträgt Acker und sonstige Nutzung. Die heute potenzielle Vegetation wird als „Subatlantische Buchenmischwälder (Perlgras-, Eschen-Buchenwälder)“ beschrieben. Die mittlere Dauer der Vegetationsperiode beträgt im Plangebiet 220 – 223,5 Tage mit einem mittleren Jahresniederschlag von 625 – 650 mm. Der landschaftliche Freiraum, in dem sich der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans befindet, erhält in der Bewertung der Flächengröße die Bewertungsstufe 4 – sehr hoch und in der Bewertung der Funktion die Stufe 3 – hoch. Das Plangebiet liegt außerhalb eines Bereichs mit Lebensraumfunktion für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. Das Lebensraumpotential wird als gering bis mittel (Bewertungsstufe 1) bewertet. Das Bodempotential wird dem Funktionsbereich Sande grundwasserbestimmt (FB 2) mit geringer bis mittlerer Bewertung zugeordnet. Das Wasserpotential des Grundwassers im Geltungsbereich wird in der Grundwasserneubildung der „Klasse 3: hohe Bedeutung“ und als nutzbares Grundwasserdargebot der „Klasse 4: sehr hohe Bedeutung“ zugeordnet.

2.2 Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern-Rügen

Der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern-Rügen⁴ stellt die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar und gilt als Fachbeitrag des Naturschutzes für die integrierende räumliche Gesamtplanung. Zudem stellt er die wesentliche Grundlage für die Aufstellung kommunaler Landschaftspläne. Die Informationen aus dem Gutachtlichen Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommerns werden durch den Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommerns gestützt und räumlich konkretisiert.

2.3 Landschaftsplan der Gemeinde Kluis

entfällt

³ Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, August 2003

⁴ Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern, Erste Fortschreibung, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Oktober 2009

2.5 Schutzgebiete

Internationale Schutzgebiete

In einem Abstand von etwa 4,0 km nordwestlich zum Geltungsbereich befindet sich das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Westrügensch Boddenlandschaft mit Hiddensee“ (DE_1544_302) und in gleicher Richtung mit einem Abstand von 1,9 km befindet sich das europäische Vogelschutzgebiet „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ (DE_1542-401).⁵

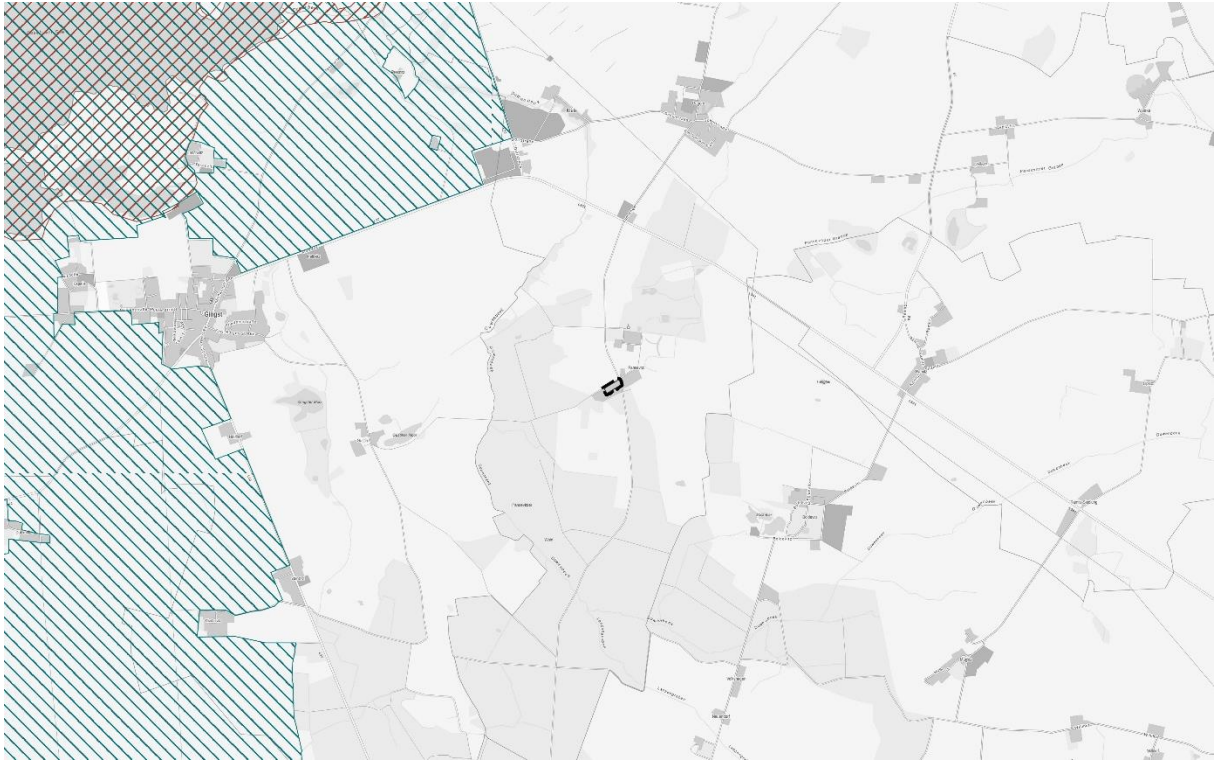


Abbildung 3: Internationale Schutzgebiete. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in braun-schraffiert, europäische Vogelschutzgebiete in türkis-schraffiert und Geltungsbereich der 6. Änderung in schwarz. (Quelle: INSPIRE Schutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern und WebAtlasDE, Stand 15.08.2023. Verändert durch blfa Thomas Nießen.)

Nationale Schutzgebiete

⁵ Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de> (Stand 15.08.2023)

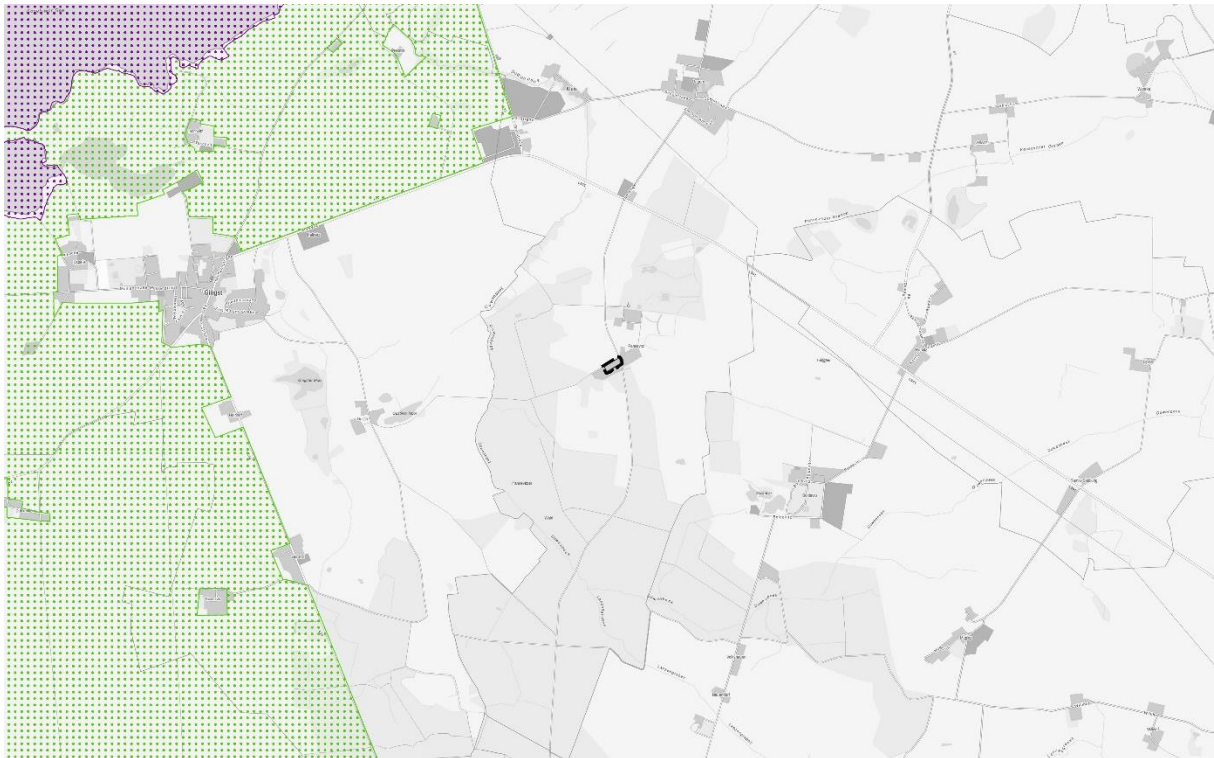


Abbildung 4: Nationale Schutzgebiete. Landschaftsschutzgebiet in grün, Nationalpark in lila und Geltungsbereich der 6. Änderung in schwarz. (Quelle: INSPIRE Schutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern und WebAtlasDE. Verändert durch blfa Thomas Nießen.)

In einer Entfernung von 1,9 km nordwestlich des Geltungsbereichs liegt das Landschaftsschutzgebiet „West-Rügen“ (LSG_143). In einem Abstand von 3,9 km nordwestlich befindet sich der „Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft“ (NLP_2).⁶

⁶ Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de> (Stand 10.08.2023)

3. STÄDTEBAULICHE BESTANDSAUFNAHME

3.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Für das Gebiet der 6. Änderung des Flächennutzungsplans stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde „Mischgebiete“ dar. Südwestlich und nordöstlich grenzt weiteres Mischgebiet und südlich „Flächen für die Landwirtschaft“ an. Nördlich des Geltungsbereichs grenzt ein „Sondergebiet, [das] der Erholung dient“ hier: „Ferienhausgebiet“ an, welches von der Genehmigung des Flächennutzungsplans von der höheren Verwaltungsbehörde ausgenommen wurde.

3.2 Naturräumlicher Bestand

Der naturräumliche Bestand zeichnet sich durch bestehende Wohngebäude und dazu gehörigen Hausgärten und Nebenanlagen sowie unbebaute Grundstücke aus. Im Norden angrenzend liegt die Erschließungsstraße der Ortschaft Pansewitz, welche im Norden an der Schlossruine Pansewitz vorbei zur Landestraße L301 führt. Südlich des Plangebiets liegt an ein großes Waldgebiet und nördlich grenzt landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen an. Eine im Verfahrensverlauf erfolgende Arten- und Biotopkartierung wird detaillierte Informationen zum naturräumlichen Bestand im Geltungsbereich beithalten. Das Vorkommen gesetzlich geschützter faunistischer beziehungsweise floristischer Arten wird im Umweltbericht genauer aufgeführt und bewertet.

3.2.1 Biotope/Geotope

Es befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope oder Geotope in und angrenzend an das Plangebiet.⁷ Vorhandene Biotope werden in einer im Verfahrensverlauf erfolgenden Biotopkartierung aufgenommen.

3.2.2 Waldflächen

Nach § 20 Absatz 1 Satz 1 des Landeswaldgesetzes M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald im Sinne des § 2 LWaldG einzuhalten. Der bei der Errichtung baulicher Anlagen einzuhaltende Abstand zum Wald von 30 m (Waldabstand) ist von der baulichen Anlage bis zur Waldgrenze zu bemessen. Diese wird in Falle des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Landeswaldgesetzes von der Traufkante gebildet. Eine genaue plangraphische Darstellung des Bereichs, in dem bauliche Anlagen nicht zu errichten sind, wird auf Ebene des Bebauungsplans vorgenommen.

3.2.4 Gewässer

Es befinden sich keine Gewässer in und angrenzend an den Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans.⁸

⁷ Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de> (Stand 10.08.2023)

⁸ Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de> (Stand 15.08.2023)

4. PRÜFUNG DER STANDORTALTERNATIVE

Standortalternativen ergaben sich nach Prüfung im Gemeindegebiet nicht.

Bei der Prüfung und Bewertung von Standortalternativen im Gemeindegebiet wurden insbesondere Flächen betrachtet, die sich angrenzend oder innerhalb an schon bestehende Siedlungsteile in Pansewitz, Gagern, Silenz und Schweikvitz befinden.

In den oben genannten Ortschaften liegen potenziell geeigneten Flächen zur Wohnbebauung vor. Da das Ziel der Planung die Schaffung von neuen Baugrundstücken in der Ortslage Pansewitz ist und in Pansewitz keine besseren Alternativflächen vorliegen, ergeben sich keine Standortalternative. Ausschlaggebend ist die Lage zwischen bestehenden Wohnbebauungen und die Angrenzung an die bestehende Erschließungsstraße.

Ein weiterer ausschlaggebender Aspekt ist, dass sich der Geltungsbereich außerhalb von internationalen und nationalen Schutzgebieten befindet und innerhalb des Geltungsbereichs sich keine gesetzlich geschützten Biotop oder Geotope befinden. Des Weiteren wird keine landwirtschaftlich genutzte Fläche der Nutzung entzogen und die Gebäude werden in einem guten Abstand zum Wald errichtet.

5. DARLEGUNGEN ZUR 6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

5.1 Bisherige Darstellungen in der wirksamen Fassung

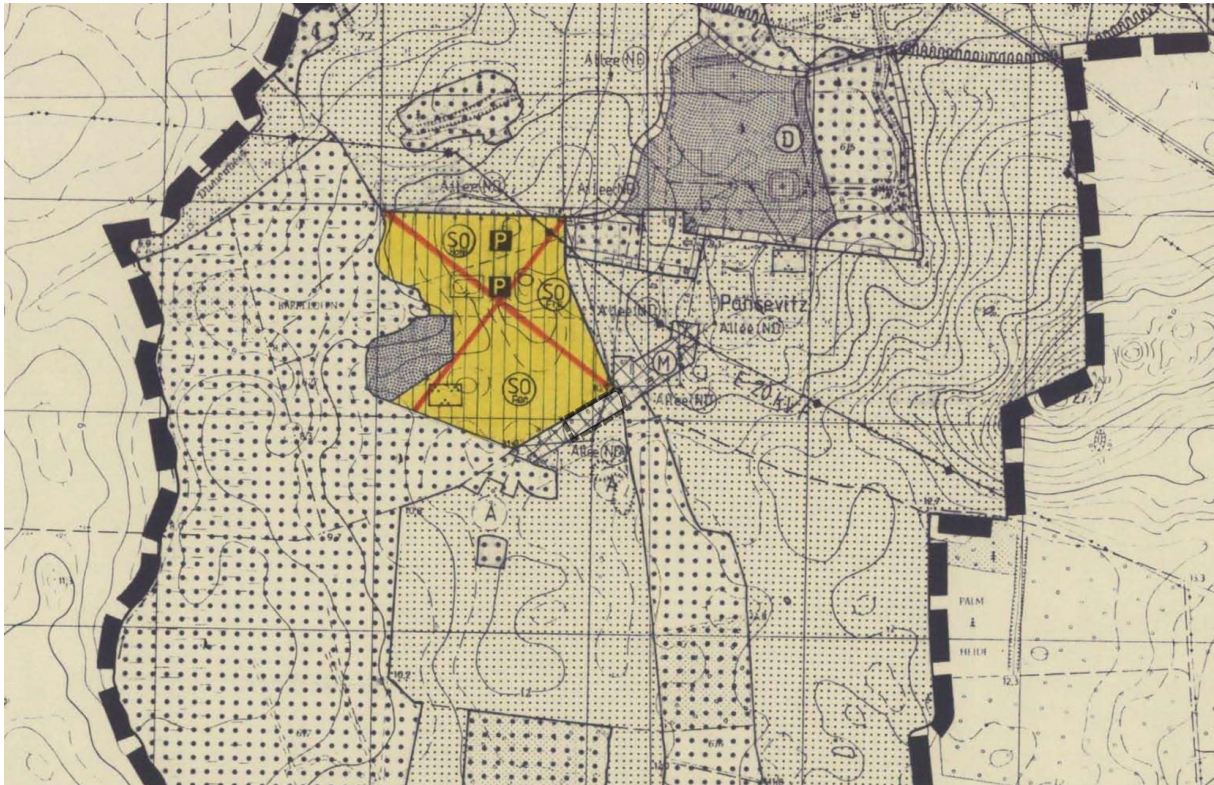


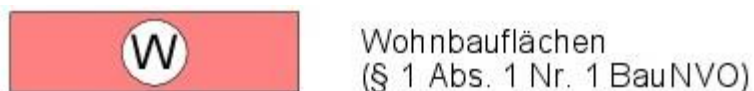
Abbildung 5: Ausschnitt aus der Planzeichnung des gültigen Flächennutzungsplans der Gemeinde Kluis. (Verändert durch blfa Thomas Nießen)



Abbildung 6: Ausschnitte aus der Planzeichenerklärung zu den Planzeichen, die den Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans betreffen. (Quelle: Flächennutzungsplan der Gemeinde Kluis, 06. Juli 1994.)

5.2 Darstellung in der 6. Änderung

Die beabsichtigte Darstellung im Planteil der Flächennutzungsplanänderung zeigt sich wie folgt:



5.3 Erschließung und Bestandsleitungen

Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die nördlich angrenzende Bestandsstraße. Da die Grundstücke an dieser Straße angrenzen ist keine weitere Erschließungsstraße im Plangebiet notwendig.

Erschließung mit Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Versorgung des Geltungsbereichs mit Strom, Wasser, Energie zum Heizen und Internet bzw. Telekommunikation sowie die Entsorgung von Schmutz- und Regenwasser ist notwendig. Angaben zur Erschließung mit neuen Ver- und Entsorgungsleitungen werden nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gemacht.

Bestandsleitungen

Aussagen zu im Plangebiet liegenden Bestandsleitungen werden ebenfalls nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gemacht. Da der Geltungsbereich angrenzend an Wohnbauflächen und an einer Straße liegt, ist mit allen möglichen Ver- und Entsorgungsanlagen im Umkreis zu rechnen.

5.4 Auswirkungen der Planung

Gemäß § 1a Abs.3 Satz 1 BauGB sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB auch Vermeidung und Ausgleich der zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Obwohl die vorbereitende Bauleitplanung (Änderung des Flächennutzungsplans) keinen Eingriff in Natur und Landschaft erzeugt, so bereitet sie diesen jedoch vor. Nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird auf Grundlage der Stellungnahmen Aussagen im Umweltbericht zur Auswirkung des Vorhabens während des Baus und während der Nutzung getroffen.

5.5 Flächenbilanz

Gegenwärtig genutzte Fläche	0,6 ha Gesamtfläche davon 0,6 ha Mischgebiete
Nach Planung genutzte Fläche	0,6 ha Wohnbauflächen

7. ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Kluis beabsichtigt die Schaffung einer bauplanrechtlichen Voraussetzung zum Bau von Wohngebäuden bzw. dem Ausbau bestehender Gebäude in der Ortschaft Pansevitze südwestlich der Schlossruine Pansevitze.

Da der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde den Bereich des Bebauungsplans Nr. 8 als Mischgebiet darstellt, ist eine Entwicklung aus diesem gem. § 8 Abs. 2 BauGB folglich nicht möglich, sodass eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren notwendig ist. Dazu wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Kluis in ihrer Sitzung am 19.10.2023 die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 8 gemäß § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich befindet sich im südlichen Teil der Gemeinde Kluis südlich der Schlossruine Pansevitze auf den Flurstücken 39/1, 39/2 teilweise, 40/1 bis 40/3 und 41/1 bis 41/3 der Flur 1 der Gemarkung Pansevitze.

Der naturräumliche Bestand zeichnet sich durch bestehende Wohngebäude und dazu gehörigen Hausgärten und Nebenanlagen sowie unbebaute Grundstücke aus. Im Norden angrenzend liegt die Erschließungsstraße der Ortschaft Pansevitze, welche im Norden an der Schlossruine Pansevitze vorbei zur Landstraße L301 führt. Südlich des Plangebiets liegt ein großes Waldgebiet und nördlich grenzt landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen an.

Es befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotop- und Geotope innerhalb oder angrenzend an den Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans. Eine im Verfahrensverlauf erfolgende Arten- und Biotoptypenkartierung wird detaillierte Informationen zum naturräumlichen Bestand im Geltungsbereich bereithalten. Das Vorkommen gesetzlich geschützter faunistischer beziehungsweise floristischer Arten wird im Umweltbericht genauer aufgeführt und bewertet.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb nationaler sowie internationaler Schutzgebiete.

Aufgestellt: Bergen auf Rügen, den 12.03.2024

Thomas Nießen

Büro für Landschafts- und Freiraumarchitektur
Thomas Niessen

QUELLEN UND GESETZTE / VERORDNUNGEN

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - **BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - **PlanZV**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - **NatSchAG M-V**) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546) geändert worden ist.

Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - **LWaldG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794).

Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (**GLP**), Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, August 2003.

Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern (**GLRP VP**), Erste Fortschreibung, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Oktober 2009.

GeoPortal.MV: Geodatenviewer GDI-MV GAIA-MVprofessional, <https://www.geoportal-mv.de/portal/>

Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/>